Deutsche Umwelthilfe

Konsultation zu Fahrplänen nach § 71k GEG

Unternehmen/Institution	Deutsche Umwelthilfe
Nachname	Staudt
Vorname	Elisabeth
E-Mail Adresse	staudt@duh.de

Gibt es Aspekte, die Sie in der Auflistung vermissen?
Wasserstoff in der dezentralen Wärmeversorgung ist ineffizient, teuer und voraussichtlich nicht ausreichend verfügbar - darin ist sich die Wissenschaft einig, wie mehr als 50 unabhängige Studien aufzeigen (vgl. Rosenow, 2024). Daher lehnen wir diese Erfüllungsoption grundsätzlich ab und kritisieren den Gesetzgeber, dass diese in GEG und Wärmeplanungsgesetz ermöglicht wurde und nun Ressourcen gebunden werden, um sie administrativ zu begleiten (zu konsultieren, prüfen, etc.).

Es ist wissenschaftlicher Konsens, dass ein weitgehender Ausstieg aus gasförmigen Energieträgern auf Verteilernetzebene notwendig ist. Nicht nur, um Dekarbonisierungsziele zu erreichen, sondern auch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit: Die Elektrifizierung der Wärmeversorgung (Gebäude, Gewerbe, Industrie) ist in den allermeisten Fällen die günstigste Alternative zum Einsatz fossiler Gase. Weite Teile der Gasverteilernetze sollten daher stillgelegt werden, da die Anzahl der Abnehmer sinken wird, womit ein starker Anstieg der Netzentgelte für die verbleibenden Kund*innen droht. Es ist unserer Ansicht nach nicht zu erwarten, dass Betreiber von Gasverteilernetzen selbst objektiv über die Stilllegung ihrer Leitungen entscheiden werden, da sie ein wirtschaftliches Eigeninteresse an deren Weiterbetrieb haben. Daher schlägt die DUH vor, dass Kommunen zusammen mit dem Erstellen des kommunalen Wärmeplans auch einen Stilllegungsplan für das lokale Gasverteilernetz vorlegen.

In der Konsultation wird auf die Frage der technischen Umrüstbarkeit von Gasverteilernetzen auf Wasserstoff nicht eingegangen. Hier herrscht Unklarheit: Können die Leitungen, so wie sie sind, theoretisch für Wasserstoff genutzt werden? Die DUH spricht sich aus Gründen der Ineffizienz, mangelnden Verfügbarkeit und absehbar hohen Brennstoffkosten des Energieträgers klar gegen den Einsatz von Wasserstoff in der Gebäudewärme aus. Wir erwarten, dass im angestoßenen Transformationsprozess von Gasverteilernetzen die Tauglichkeit vorhandener Leitungen für die Wasserstoffnutzung unabhängig geprüft und kritisch hinterfragt wird.

Wir begrüßen sehr, dass die vorliegenden Eckpunkte den

Verbraucherschutzcharakter in den Vordergrund stellen, da gerade auf Seite der Haushalte (vor allem im vermieteten Bereich) die größten Risiken liegen. Dennoch sprechen wir uns an dieser Stelle für weitere Verschärfung aus. Im Rahmen der verpflichtenden Energieberatung nach § 71 (11) GEG sollte klar kommuniziert werden, welche Kosten und Risiken auf die Verbraucher*innen bei welcher Option der Wärmeversorgung zukommen. Dazu zählt auch die Aufführung eines erwarteten und unabhängig geprüften Preispfades für Wasserstoff , um eine Vergleichbarkeit mit anderen Erfüllungsoptionen des GEG sicherzustellen. Vor dem Hintergrund der Streichung der Mieterschutzklausel §71(o) GEG bedarf es besonders für Mieter*innen neue Schutzmechanismen vor erwartbar sehr hohen Endkundenpreisen einer Gasnetztransformation.

Die Möglichkeit eines Anschlusszwanges an Wasserstoffnetze muss weiterhin ausgeschlossen bleiben. Denn es stellt eine ineffiziente Versorgung dar, die für die Verbraucher*innen mit deutlich höheren - und heute noch nicht absehbaren - Kosten einhergehen kann, als die anderen Erfüllungsoptionen des § 71 GEG. Dies gilt insbesondere auch für die Mieter*innen in den betroffenen Gebäuden, da die mieterschützende Regelung für hohe Energiekosten (§ 71o Abs. 1 GEG-Regierungsentwurf) im Rahmen der Parlamentarischen Beratungen gestrichen wurde.

Welchem Eckpunkt stimmen Sie nicht zu und aus welchen Gründen?
Wir gehen aufgrund der derzeitigen Rechts- und Regulierungsrahmens davon aus, dass die Möglichkeit besteht, dass es Kunden geben wird, die sich für andere Erfüllungsoptionen des § 71 GEG entscheiden und dazu weiterhin Erdgas oder Biomethan nutzen. Wie sehen Ihre aktuellen Strategien für den Umgang mit diesen Kunden aus?

Um fossile Wärmequellen in Wärmenetzen zu ersetzen, muss in erster Linie auf erneuerbare Energiequellen wie Freiflächen-Solarthermie, Geothermie und Umweltwärme mittels elektrischer Großwärmepumpen gesetzt werden, ergänzt durch (saisonale) Wärmespeicher wie Aquifer- oder Erdbeckenwärmespeicher. Biomethan spielt für die Wärmeversorgung bislang nur eine nachgelagerte Rolle; in Deutschland werden nur etwa 10 TWh Biomethan im Jahr produziert. Auch zukünftig wird Biomethan nur sehr eingeschränkt verfügbar sein. Gründe dafür sind neben dem geringen (Flächen-)Wirkungsgrad und nachteiligen Umweltauswirkungen bei Energiepflanzen auch die stark begrenzten Potenziale bei Rest- und Abfallstoffen. Laut der UBA-Studie BioRest können aus nicht stofflich nutzbaren biogenen Abfall- und Reststoffen (also das, was auch aus Umweltsicht gut zur Biogasproduktion eingesetzt werden könnte) maximal ca. 140 – 180 PJ Biogas erzeugt werden, wovon aller-dings schon ca. ein Drittel genutzt wird.

Laut der DENA ist unter Berücksichtigung der aktuellen Preise eine 65-prozentige Beimischung von Biomethan mit Mehrkosten von ca. 58 Prozent gegenüber dem Einsatz von reinem Erdgas verbunden. Für Einfamilienhäuser bedeutet dies, je nach Alter und Energieeffizienz des Hauses, im Schnitt ein finanzieller Mehraufwand von ca. 450 bis 1.150 Euro pro Jahr. Insofern sollte Biomethan als teure und äußerst eingeschränkt verfügbare Energiequelle betrachtet werden. Sie muss entsprechend zielgerichtet und sparsam eingesetzt werden und kann lediglich im äußerst geringem Umfang Erdgas in Verteilnetzen substituieren.

Ein dauerhafter Dualismus zwischen einer potenziell fortlaufender fossiler Erdgasnutzung bzw. Biomethannutzung und Wasserstoffinfrastruktur muss zum Schutz von Verbraucher*innen sowie aus Klimaschutzsicht vermieden werden. Das Aufrechterhalten bzw. der Neuaufbau von Parallelstrukturen ist ein klarer (und vermeidbarer) Preistreiber für Endkund*innen.

Welchem Eckpunkt stimmen Sie nicht zu und aus welchen Gründen?
Gibt es Aspekte, die Sie in der Auflistung vermissen?
§ 71k GEG verlangt, dass die Fahrpläne aufzeigen sollten, “mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen in Einklang mit den Klimaschutzzielen des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen erfolgt”.
Diese Anforderung vermissen wir in der Auflistung der Eckpunkte, obwohl dies zur Sicherstellung der Einhaltung des im Klimaschutzgesetz definierten Treibhausgasbudgets essenziell ist. Die BNetzA muss sicherstellen, wie genau die Klimaschutzziele zu berücksichtigen sind - also z.B. welche Emissionsminderungen bis 2035 und 2040 in den Wasserstoffversorgungsgebieten zu erreichen sind – um der rechtlich definierten Grundlagen eines Wasserstofffahrplans gerecht zu werden. Ohne eine Operationalisierung der Definition von Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 entsprecht ein Wasserstofffahrplan nicht den rechtlichen Grundlagen und muss daher grundsätzlich abgelehnt werden.

Ein Vorschlag wäre es, dass für 2035 und 2040 - ähnlich wie für Wärmenetze - sowohl prozentuale Emissionsminderungsvorgaben definiert werden, die durch jedes einzelne Wasserstoffnetz zu erreichen sind, als auch Vorgaben zu definieren, die durch alle Wasserstoffnetze im Bundesschnitt zu erfüllen sind. Diese Zwischenschritte müssen – wie in den Bemerkungen des GEG angegeben
- kohärent mit den Zielen des Klimaschutzgesetzes bzw. den sich daraus ergebenden Zielpfaden sein Dabei ist jedoch - anders als im Wärmeplanungsgesetz - zusätzlich ein Mechanismus zu definieren, welcher die Erreichung der Ziele auf Bundesebene sicherstellt.
Die Höhe der festzulegenden Emissionsminderungen könnte sich an den prozentualen Erdgasverbrauchsrückgängen der Szenario-Studien zur Erreichung

der nationalen Klimaschutzziele orientieren (z.B. BMWK-Langfristszenarien, vgl. Meta-Studie des Öko-Instituts) oder idealerweise direkt aus der Anlage 3 des Klimaschutzgesetzes abgeleitet werden. Die Minderung im Jahr 2031 beträgt 67 Prozent und steigt jährlich an (auf 77 Prozent Minderung im Jahr 2035 und auf 88 Prozent im Jahr 2040).

Eine weitere Leerstelle des bisherigen Anforderungskataloges besteht aus unserer Sicht in der weiteren Ausgestaltung von Absatz 6 § 71k, der eine Erstattung der entstehenden Mehrkosten für Gebäudeeigentümer*innen durch den Gasverteilnetzbetreiber adressiert. Hier auf der einen Seite sichergestellt werden, dass ein Gasnetzbetreiber auf der einen Seite die entsprechenden Rücklagen aufweist um im Falle eines nicht erfolgten Aufbau einer neuen Wasserstoffinfrastruktur die entsprechenden Entschädigungen zügig auszahlen zu können. Auf der anderen Seite muss dieses „Ausfallrisiko“ auch sehr deutlich an die betroffenen Konsument*innen kommuniziert werden, die innerhalb einer kurzen Übergangsfrist einen erneuten Heizungswechsel vornehmen müssen.

Welchem Eckpunkt stimmen Sie nicht zu und aus welchen Gründen?
Der vorgeschlagene Wirtschaftlichkeitsvergleich mit zwei anderen technologischen Erfüllungsoptionen reicht nicht aus, um den Verbraucherschutzcharakter des § 71 GEG zu erfüllen. Der Anspruch muss sein, die volkswirtschaftlich, betriebswirtschaftlichste und sozialverträglich sinnvollste Option darzulegen. Im Fokus sollte stehen, bei welcher Erfüllungsoption es sich für die langfristig günstigste Option für die Letztverbraucher*innen handelt - also diejenige Option, die dauerhaft zu den niedrigsten Endkund*innenkosten führt (vgl. auch §18 Wärmeplanungsgesetz). Die Genehmigung und Realisierung der Fahrpläne sollten nur dann erfolgen, wenn die erwartbaren langjährig gemittelten Kosten für Verbraucher*innen im Vergleich zu anderen Erfüllungsoptionen des § 71 GEG die günstigste Option darstellt. Mindestens sollte jedoch der Vergleich zur Wärmepumpe oder Fernwärme (sofern vor Ort vorhanden) erfolgen, da dies die langfristig günstigsten und verbreitetsten zu erwartenden Alternativen der Wärmeversorgung sein werden. Sinnvoll ist es auf jeden Fall ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Wirtschaftlichkeitsberechnung festzulegen. Dazu ließe sich ggf. an der ehemaligen Mieterschutzklausel laut § 71o Abs. 1 des GEG orientieren.

Gibt es Aspekte, die Sie in der Auflistung vermissen?

Welchem Eckpunkt stimmen Sie nicht zu und aus welchen Gründen?
Aus Sicht der DUH reichen die hier vorgeschlagenen Anforderungen an Wasserstofffahrpläne nicht aus, um eine volkswirtschaftlich effiziente Wasserstoffnutzung und somit eine für die Verbraucher*innen möglichst günstige

Wärmeversorgung sicherzustellen. Dafür bedarf es zusätzlich eines staatlich (z.B. durch die BNetzA) verwalteten Wasserstoffmonitorings, welches die in den Wasserstofffahrplänen "bottom-up" eingeplanten Wasserstoffbedarfsmengen erfasst. Diese müssen zeitnah (idealerweise bereits bei der Aufstellung der Pläne, spätestens aber 2030) mit den national realistisch verfügbaren Wasserstoffmengen aus der "top-down" Szenarien-basierten Systementwicklungsstrategie abgeglichen werden, um eine übermäßige Verplanung auf kommunaler Ebene zu vermeiden. Denn diese wäre zukünftig mit Versorgungsengpässen oder erhöhten Preisen für wasserstoffbasierte Wärmekund*innen und/oder die Industrie verbunden, welche den limitierten Wasserstoff effizienter nutzen könnte und aufgrund tlw. mangelnder Dekarbonisierungsalternativen prioritär benötigen. Werden "Überplanungen" identifiziert, müssten Wasserstofffahrpläne zeitnah nachgebessert werden. Der Nachweis einer ausreichenden Versorgung mit Wasserstoff muss in jedem Fall mit Lieferverträgen belegt werden.

Gibt es Aspekte, die Sie in bei den Eckpunkten vermissen?
Es ist äußerst bedauerlich, dass im Rahmen dieser Konsultation kein Vorschlag zur konkreten Operationalisierung der Anforderung nach § 71k Abs. 1 Nummer 2 c) GEG oder Artikel 52b der EU-Gasrichtlinie integriert wurde. Ohne die Integration eines konkreten Prüfmechanismus für die Festlegung „mit welchen zeitlichen und räumlichen Zwischenschritten in den Jahren 2035 und 2040 die Umstellung von Netzteilen in Einklang mit den Klimaschutzzielen des Bundes unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen erfolgt." können die erstellten Wasserstofffahrpläne nicht die gesetzlich definierten Anforderungen erfüllen und sind damit grundsätzlich in der Prüfung abzulehnen.

Die Umstellung von Netzteilen erfolgt nach Gesetzesvorgabe im Einklang mit den Klimaschutzzielen des Bundes und unter Berücksichtigung der verbleibenden Treibhausgasemissionen: Wie beabsichtigen Sie die Umsetzung und den Nachweis dieser gesetzlichen Vorgabe?
Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Klimaziele erfordert es, den Erdgasverbrauch in Deutschland in allen Sektoren rasch abzusenken. Ein Vergleich der fünf großen Klimaneutralitätsstudien zeigt, dass die Erdgasnutzung schon in den nächsten zehn Jahren je nach Szenario um 28 bis 63 Prozent sinkt. Dies muss entsprechend in der Planung abgebildet werden. Auch die kürzlich verabschiedete EU-Gasrichtlinie (Artikel 52b) verpflichtet Netzbetreiber künftig zur Erstellung von Gasnetzrückbauplänen, wenn ein Rückgang der Erdgasnachfrage prognostiziert ist.

Wir fordern - analog zu anderen Anforderungen - eine klare zeitliche und räumliche Darstellung, wie die Umstellung von Netzteilen für alle Jahre bis zum Umstieg und insbesondere in Bezug auf die Zwischenziele 2035 und 2040 erfolgt.

Dazu muss ein entsprechender bundesweit verbindlicher Vorschlag von Seiten der Bundesregierung vorgelegt werden. Dazu schlagen wir vor die Anwendung dieses Minderungspfades laut Anlage 3 KSG sowohl auf alle Gasnetze bundesweit (in Summe) sowie auf die jeweiligen Gasverteilnetze zu beziehen. Werden die verbliebenen Restemissionsmengen 2031 bis 2040 sowie ein entsprechender linearer Minderungspfad von 2041 bis Ende 2044 addiert, so ergibt sich die Anforderung eine komplett klimaneutrale Umstellung bzw. Stilllegung der Gasnetze bis zur Jahresmitte 2033 durchführen zu müssen, um mit den Minderungszielen kohärent zu sein.

Nicht genehmigungsfähig sollten zudem Netze sein, die nach dem 31.12.2034 umsteigen, sofern nach den Projektionen nach § 5a KSG (Gesetzentwurf) die Ziele für die Jahre 2035 oder 2040 nicht eingehalten werden. Letzteres sollte sowohl auf der Ebene der Jahresemissionsgesamtmengen als auch der sektoralen Jahresemissionsmengen des KSG gelten.

Zusätzlich sollte der Nachweis geführt werden, dass die Wasserstoffnetzausbaugebiete nach § 71k GEG nicht in Summe zu einer Gefährdung der Einhaltung dieser gesetzlichen Klimaziele führt. Hierzu ist es erforderlich, dass die jeweiligen Betreiber der Gasverteilernetze in ihren Fahrplänen darlegen, ob und inwiefern es durch die Festlegung der Wasserstoffnetzausbaugebiete zu Mehremissionen kommt.

Im Rahmen der Umstellung der Erdgasinfrastruktur sind die Ertüchtigung der Leitungsinfrastruktur und die angeschlossen Verbrauchsanlagen darzustellen und nachzuweisen. Wie beabsichtigen Sie die Umsetzung und den Nachweis dieser Vorgabe?

Im Rahmen der Umstellung der Erdgasinfrastruktur ist vor allem die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und nachzuweisen. Wie sehen Ihre bisherigen Strategien zur Gewährleistung und Nachweis der Versorgungssicherheit während es Umstellungsprozesses aus? Damit ist zum einen die generelle Versorgungssicherheit der Kunden beider Energieträger (Erdgas und Wasserstoff) in der Übergangsphase gemeint, zum anderen die Versorgungssituation während der konkreten Umstellung des jeweiligen Netzanschlusses.